





Christlich-Demokratische Union

Unser „Ja“ der Verfassung

Von Prof. Dr. E. Niethammer

Das deutsche Volk kann aus dem Elend, in das es versunken ist, nur erlöst, vor der Gefahr, die ihm droht, nur gerettet werden, wenn es zur Ehrfurcht und Demut vor Gott, zum Gehorsam gegen Gott und zum Vertrauen auf Gott zurückkehrt...

Zeine vom Staatspräsidenten getroffene Maßnahme außer Kraft setzen und dem Staatspräsidenten das Recht zu Notstandsmaßnahmen durch die Feststellung entziehen, daß eine unmittelbare Gefahr für den Bestand des Staates nicht mehr bestehe.

Die gerichtliche Gewalt ist von den beiden anderen Gewalten scharf geschieden. Sie wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfen Richter ausgeübt.

Richter und bieten so Gewähr dafür, daß sie ihr Amt frei von jedem mit den Geboten der Wahrheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit unvereinbaren Einfluß ausüben.

Insgesamt ruht die Verfassung überall auf den Grundsätzen der christlichen Lehre. Sie gibt, getreu dem Anerkennung, daß Glaube und Gewissen frei sind, jedermann das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze frei zu leben und zu wirken.

Daher bekennt die Christlich-Demokratische Union sich mit einem festen „Ja“ zu ihr.

Auch noch eine fünfte Partei?

Von Jakob Krauß, Tübingen

Das Fragezeichen hinter der Überschrift ist eigentlich überflüssig, denn es gibt schon eine „fünfte“ Partei, nur daß die Zahl eben in Anführungszeichen steht.

rechten, die kein Häkchen vor ihrem Namen tragen, gehören zu dieser „fünften“ Partei. Erraten: es sind die Nichtwähler.

Ich höre es schon tausendfältig: wir haben eine Demokratie und da kann jeder machen, was er will. Das ist richtig und nicht richtig. Der demokratische Staat gewährt und garantiert die persönliche Freiheit, auch auf politischem und weltanschaulichem Gebiet.

Kommunistische Partei

Die Gewerkschaften und die Verfassung

Von Ernst Reijenberg

Unter diesem Titel veröffentlicht der sozialdemokratische Abgeordnete Fritz Erler in der „Gewerkschaftszeitung“ vom 1. Mai 1947 eine Kritik des Bock-Niethammerschen Verfassungsentwurfes.

Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten (Oelachiefwerke) dürfen nicht durch den Zwang zu „angemessener“ Entschädigung unmöglich gemacht werden.

Grundsätzlich stellt der Verfasser fest: „Die Gewerkschaften sind demnach in dreifacher Beziehung an dem Inhalt der kommenden Verfassung interessiert.“

Erler zitiert diesen Artikel, eben jenen, der den Entschädigungszwang ausspricht und stellt fest, daß so dem Volke mit der linken Hand wieder genommen werde, was ihm die rechte gebe.

Soweit die Verfassung die staatlichen Gewalten und ihr Verhältnis zueinander bestimmt, nimmt sie darauf Bedacht, die drei Gewalten: gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt voneinander zu trennen und zu verhindern, daß eine Gewalt die Uebermacht über eine andere erlange.

Der südwürttembergische Entwurf gibt keine ausreichenden Möglichkeiten zur Schaffung der von den Gewerkschaften geforderten Bedarfsdeckungswirtschaft.

Der Verfasser vermißt ferner den Schutz des Vermögens der Sozialversicherung, der in der Stuttgarter Verfassung ausdrücklich ausgesprochen ist.

Eine Brücke zum Sozialismus?

Soweit der Entwurf Bock-Niethammer. Tauschen nun, wie Erler befürchtet, die für die Arbeiterschaft unannehmbaren Artikel wieder in der neuen Auflage der Verfassung auf?

schen ins Unermeßliche steigt! Mit dieser Verfassung werden Bodenschätze, Großbetriebe und Großgrundbesitz auch weiterhin das Monopol einer Minderheit unserer großbürgerlichen Demokratie bleiben.

Der Artikel 94, der den Arbeitern und Angestellten die Gleichberechtigung versagt, ist „grundlegend“ geändert worden.

Der neue Entwurf erklärt die Arbeit zur sittlichen Pflicht. Das ist schön und gut. Unerörtet nur bleibt die Frage, ob die Arbeit des Pächters für den Grundherren, des Arbeiters für das Aktienkapital sittliche Pflicht sei oder nicht.

Im Streitfall mit Kriegsgewinnlern. Gerechtes Abwägen der Bedürfnisse von Kriegsverbrechern, Naziaktivisten und Fürsten gegenüber denen der Allgemeinheit.

Als Fortschritt gegenüber dem Entwurf Bock-Niethammer ist das Verbot der Kinderarbeit zu bezeichnen. Mit der sozialen Gleichberechtigung der Frau wird nur in demagogischer Absicht ernst gemacht.

Staat und unser Staatsleben nicht ein gleichartiges Gebilde, nur in größerem Rahmen? Oder: Du siehst einmal einen einzelnen Menschen im Schweiß seines Angesichtes einen schwerbeladenen Karren einen steilen Berg hinaufziehen.

Ein weiteres ernstes Wort an unsere christlichen Nichtwähler. Christus hat gesagt: Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Liegt in diesen Worten nicht der Anruf zur Mitarbeit am und im Staatsleben? Du wirst vielleicht erwidern, was hat Christentum mit Politik zu tun?

Außerst gefährlich ist die Bestimmung der Rolle der Gewerkschaften bei den Streiks. Der Streik darf nur begannen werden, nachdem Verständigungsversuche gescheitert sind.

Erler bemerkt sehr richtig: „Die Gewerkschaften sind sich ihrer Verantwortung für das Ganze wohl bewußt und keineswegs gewillt, überfüßige Streikexperimente zu machen.“

Wir möchten dem hinzufügen, daß in der Verfassung nicht einmal das so oft durch die Unternehmer praktizierte Aussperren der Arbeiter als ungesetzmäßig bezeichnet wird!

Nur dann will die Verfassung den Zusammenschluß der Unternehmer zu Kartellen und Konzernen nicht zulassen, wenn deren Zweck sich dahin richtet, wirtschaftliche Macht zusammenzuballen, ein Monopol zu bilden.

Auch die neue Auflage der Verfassung nimmt mit der einen Hand, was sie mit der anderen gibt. Verbot der Kinderarbeit und eine fragwürdige Vertretung der Arbeitnehmer in Körperschaften der wirtschaftlichen Angelegenheiten allein können auch diesem Verfassungsentwurf nicht seinen parteilichen Charakter nehmen.

Als Fragwürdige Vertretung der Arbeitnehmer in Körperschaften der wirtschaftlichen Angelegenheiten allein können auch diesem Verfassungsentwurf nicht seinen parteilichen Charakter nehmen. Der Partei der Industrieherrn und Großgrundbesitzer. Die formale Demokratie kann diese Wahrheit nur dürftig verschleiern.









